

NIEDERSCHRIFT

Tagesordnung - öffentlich

TOP	Thema
1.	Genehmigung der Tagesordnung - öffentlich -
2.	Genehmigung der Niederschrift - öffentlich - der Hauptausschusssitzung vom 06.03.2024
3.	Straßenverkehrsrecht; Bürgerantrag in Form einer Petition: "Tempo 30, 84453 Mühldorf am Inn, Münchener Straße"
4.	Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)- Änderung der Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Kreisstadt Mühldorf a. Inn
5.	Grundsätze Schülerehrung
6.	Bekanntmachungen der Stadtverwaltung - öffentlich -
7.	Fragen der Ausschussmitglieder an die Stadtverwaltung - öffentlich -

Die Niederschrift wurde gesehen und genehmigt

Walter Springer
Schriftführer/in

Michael Hetzl
1. Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT

der 3. Sitzung des Hauptausschusses am 02.05.2024

Anwesend	Bemerkungen
-----------------	--------------------

Vorsitzender

1. Bürgermeister Michael Hetzl

Gremiumsmitglied

Stadtrat Rupert Rigam
Stadtrat Stefan Schörghuber
Stadträtin Claudia Hausberger
Stadtrat Rudi Salfer
Stadtrat Dr. Reinhard Wanka
Stadtrat Gottfried Kirmeier

Stellvertreterin

Stadträtin Anette Haselbeck
Stadträtin Angelika Kölbl

Vertretung für StR Seifinger
Vertretung für StRin Hungerhuber

Stellvertreter

Stadtrat Claus Debnar
Stadtrat Dr. Matthias Kraft

Vertretung für StR Spörl
Vertretung für StR Schinko

Abwesend	Bemerkungen
-----------------	--------------------

Gremiumsmitglied

Stadträtin Claudia Hungerhuber

Entschuldigt

Gremiumsmitglied

Stadtrat Andreas Seifinger
Stadtrat Zacharias Spörl
Stadtrat Stephan Schinko

Beginn der Sitzung **17:00 Uhr**

Ende der Sitzung **18:00 Uhr**

KREISSTADT MÜHLIDORF A. INN
Auszug aus der Niederschrift



Az.:1400.0; 0242.322

Beschluss-Nr. HA2024027

Abteilung: Ordnungsamt

Sitzung des	HA	
am	02.05.2024	
Mitglieder	11	
anwesend	11	
für : gegen	11:0	
öffentlich/nichtöffentlich	öffentlich	
vorberatend/beschließend	beschließend	
Schriftführer/in	Ordnungsamt	Bürgermeister/in

Es wird festgestellt, dass sämtliche Mitglieder des Gremiums zu der heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen worden sind und dass mehr als die Hälfte anwesend ist. Das Gremium ist somit beschlussfähig.

Gegenstand:

**Straßenverkehrsrecht;
Bürgerantrag in Form einer Petition: "Tempo 30, 84453 Mühlendorf am Inn,
Münchener Straße"**

StRin Hausberger und StR Rigam nehmen an der Sitzung teil.

A Unterlagen

Antragsunterlagen zur Petition

B Sachverhalt

Herr Claus Thiemicke beantragt für die gesamte Münchener Straße die „Einführung eines Tempolimits mit 30 km/h“ bzw. eine „Tempo 30 Zone“. Der Antrag wurde am 08.09.2023 in Form einer Petition dem Ersten Bürgermeister zugeleitet, der am 13.09.2023 ein längeres und einvernehmliches Gespräch mit dem Antragsteller hatte.

Herrn Thiemicke ging am 23.10.2023 eine Antwort des Bürgermeisters mit einer ausführlichen rechtlichen Würdigung des Antragsgegenstandes zu.

Als Herr Thiemicke im Nachgang zu der rechtlichen Stellungnahme vom 23.10.2023 erneut bei der Kreisstadt Mühldorf a. Inn vorstellig wurde, wurde dieser erneut auf die eindeutige Rechtslage hingewiesen. Ebenso wurde der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn in der Stadtratssitzung im Februar 2024 über die rechtliche Problematik eines „Tempo 30“ in der Münchener Straße informiert. Ein Anlass zum Tätigwerden wurde aufgrund der Eindeutigkeit der Rechtslage nicht gesehen.

Herr Thiemicke hat sein Anliegen im März 2024 beim Bayerischen Landtag eingereicht. Die Regierung von Oberbayern hat über das Landratsamt Mühldorf a. Inn ohne weitere Aussagen über das materielle Vorprüfungsrecht des Ersten Bürgermeisters mitteilen lassen, dass die Petition dem zuständigen Stadtratsgremium vorzulegen ist.

Die Begründung des Antrags ist der Anlage zu entnehmen.

Der Kreisstadt Mühldorf a. Inn liegen Ergebnisse aus Messungen mit VedaSys und TempoSys/Vista-Geräten vor:

1. Höhe Münchener Str. 84 stadtauswärts 22.02. – 10.03.2024 mit einem Wert v85% von 53 km/h,
2. Höhe Münchener Str. 84 stadtauswärts 03.01. – 16.02.2024 mit einem Wert v85% von 53 km/h,
3. Höhe Münchener Str. 75 stadtauswärts 01.12. – 13.12.2023 mit einem Wert v85% von 48 km/h,
4. Höhe Münchener Str. 75 stadtauswärts 30.11. – 13.12.2023 mit einem Wert v85% von 48 km/h,
5. Höhe Münchener Str. 75 stadtauswärts 17.11. – 28.11.2023 mit einem Wert v85% von 53 km/h,
6. Höhe Martin-Greif-Straße in beide Richtungen 16.11. – 01.12.2023 mit einem Wert v85% von 55 – 62 km/h,
7. Höhe Münchener Str. 75 stadtauswärts 01.11. – 11.11.2023 mit einem Wert v85% von 53 km/h,
8. Höhe Mühlberg in beide Richtungen 27.10. – 13.11.2023 mit Werten v85% von 56 – 59 km/h,
9. Höhe Ecksberg in beide Richtungen 24.10. – 13.11.2023 mit Werten v85% von 52 – 64 km/h,
10. Höhe Münchener Str. 75 stadtauswärts 27.09. – 07.10.2023 mit einem Wert v85% von 53 km/h.

Derzeit sind bis auf Weiteres zur Verbesserung der Geschwindigkeiten drei Veris-Geräte in der Münchener Straße installiert.

C Stellungnahme der Verwaltung

Die Aufnahme der Münchener Straße in eine Tempo-30-Zone ist nicht möglich. Dies scheidet bereits an der Verkehrsbedeutung der Straße, die aufgrund der Anforderungen an ihre Erschließungsfunktion, ihrer Verbindungsfunktion zwischen den Staatsstraßen der Stadtmitte (St 2092) und der Kreisverkehrsanlage Ecksberg (St 2352), dem Anschluss über die

Kapellenstraße an die Nordtangente (St 2352) und an die Kreisstraßen sowie der straßenräumlichen Situation nicht den Vorgaben der Rechtsgrundlage (§ 45 Abs. 1c StVO) entspricht. Dies lässt sich auch mit baulichen Eingriffen nicht ändern.

Die Einführung von Tempo-30-Zonen wurde mit der StVO-Novellierung vom Februar 2001 deutlich erleichtert. Insbesondere muss im Gegensatz zur Streckenregelung keine Gefahrenlage aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse mehr begründet werden. Auch § 39 Abs. 1a StVO wurde eingefügt, wonach der Verkehrsteilnehmer „innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Tempo-30-Zonen“ zu rechnen hat. Für die Verkehrsbehörden wird dies in § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 4 StVO konkretisiert. Daher ist § 45 Abs. 1c Satz 2 StVO zu entnehmen, dass sich „die Zonen-Anordnung weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken“ darf. Damit ist klargestellt, dass innerhalb geschlossener Ortschaften klassifizierte Straßen nicht Teil von Tempo-30-Zonen sein dürfen. Der Ausschluss von Vorfahrtstraßen wurde durch den Verwaltungsgeber als erforderlich betrachtet, um insbesondere in größeren Gemeinden und Städten ein leistungsfähiges Hauptverkehrsstraßennetz zu erhalten. Dass die Münchener Straße Bestandteil dieses Netzes ist, illustrieren die Verkehrszahlen von ca. 7.000 Fahrzeugen täglich. Somit steht bereits die Funktion der Münchener Straße als Verbindungsstraße (Nr. 5.2.11 RAS 06), die auch dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr zwischen Stadtmitte und Altmühltal dient, der Tempo-30-Zone entgegen.

Zudem:

- Die vorhandene Beschilderung als Vorfahrtstraße (Zeichen 306) ist ein Ausschlusskriterium gem. § 45 Abs. 1c Satz 2 StVO.
- Eine Vorfahrtregelung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO (Rechts vor Links) kann in der Münchener Straße nicht hergestellt werden.

Dazu müssten die kreuzenden Straßen einen annähernd gleichen Querschnitt und annähernd gleiche, geringe Verkehrsbedeutung haben (Rn. 6 VwV-StVO zu § 8). Zudem dürfte keine der Straßen dem ortsfremden Benutzer den Eindruck geben, er befinde sich auf der wichtigeren Straße. Dies ist in der Münchener Straße in keinem Aspekt gegeben und bei den Verkehrsstärken und Geometrien nicht zu erzwingen.

- Der Durchgangsverkehr ist aufgrund der Verbindungsfunktion der Straße nicht von nur geringer Bedeutung (Rn. 38 VwV-StVO zu § 45).

Der Umfang der Erschließungsfunktion einer Straße wird bestimmt durch Art und Maß der Nutzung der erschlossenen Grundstücke und der sich daraus ergebenden Häufigkeit und Dauer der Verkehrsbewegungen. Die Verbindungsfunktion wiederum ergibt sich aus der örtlichen Bedeutung der verbundenen Ziele, deren jeweiliger Entfernung und der Stärke der gegebenen Verkehrsbeziehungen.

Somit wird die Bedeutung der Münchener Straße in ihrer topographischen Lage sowohl durch die Zahl der durch sie erschlossenen (Neben-)Straßen als auch maßgeblich durch die Beziehung zwischen den überörtlichen Staatsstraßen bestimmt. Die Situation wird durch einen flüchtigen Blick auf den Stadtplan offenkundig.

Die Errichtung einer Streckenbeschilderung ist nicht zulässig, da die nachzuweisende erhebliche und besondere Gefahrenlage nicht begründet werden kann (§ 45 Abs. 9 StVO). Die Rechtsprechung weist regelmäßig darauf hin, dass § 45 Abs. 1 StVO i. V. m. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO für Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs eine qualifizierte konkrete Gefahrenlage voraussetzt. Diese muss auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen sein und das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter erheblich übersteigen. Besondere örtliche Verhältnisse können insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand, witterungsbedingten Einflüssen, der Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein. Dabei wird eine das allgemeine Risiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts vorausgesetzt. Erforderlich ist somit eine konkrete Gefahr, die auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruht. Deren Begründung bedarf einer qualifizierten und belastbaren Prognose. Von der Polizei wurden Auskünfte über das Unfallgeschehen sowie eine rechtliche Einschätzung des Sachbearbeiters Verkehrt erbeten (Rn. 1 VwV-StVO zu § 45). Der Polizei

sind keine signifikanten Unfallereignisse bekannt, insbesondere auch nicht aufgrund überhöhter Geschwindigkeit. Im Übrigen wird die Rechtsauffassung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn bestätigt.

Eine Ausnahme vom Erfordernis der qualifizierten Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO kommt nicht in Betracht, da die Münchener Straße nicht im unmittelbaren Bereich besonders sensibler Einrichtungen liegt. Auch aus den sog. damit verbundenen „kritischen Begleiterscheinungen“ wie etwa Bring- und Holverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhtem Parkraumsuchverkehr, häufigen Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern, ergeben sich in der Gesamtbetrachtung keine Umstände für die Erforderlichkeit einer Beschränkung des fließenden Verkehrs. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die streckenbezogene Anordnung auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m beschränkt ist, sodass weite Teile der Münchener Straße von dieser Ausnahmeregelung nicht im Sinne des Antragstellers profitieren würden.

Grundsätzlich ist die Kreisstadt Mühldorf a. Inn in diesem Bereich staatlicher Aufgaben der Fachaufsicht des Landratsamtes Mühldorf a. Inn unterworfen. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat mit Schreiben vom 23.03.2022 im Falle der Mulfingerstraße darauf hingewiesen, dass rechtssystematisch kein Freiraum für persönliche oder politische Entscheidungen bestehe. Abweichend von § 45 Abs. 9 StVO aufgestellte Verkehrszeichen seien rechtswidrig.

Der VGH München hat jüngst mit Beschluss vom 18.03.2022 bestätigt, dass ein Anspruch auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO eine konkrete Gefahrenlage i. S. v. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO voraussetzt, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt. Ergänzend wurde auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen. Hier ist geklärt, dass besondere örtliche Verhältnisse gem. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen (z. B. Nebel, Schnee- und Eisglätte), der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein können. Dies auch dann, wenn eine größere Anzahl an Geschwindigkeitsverstößen ohne Häufung geschwindigkeitsbedingter Unfälle zu verzeichnen ist.

D Finanzielle Auswirkungen

E Beschluss

Der Hauptausschuss lehnt den Antrag aus rechtlichen Gründen ab, Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung werden regelmäßig durchgeführt.

Für die Richtigkeit des Auszuges

Mühldorf a. Inn, 08.05.2024